

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, hier Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2025

Mit Bescheid der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, der Landesdirektion Sachsen, an den Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge (RettZV) vom 8. Januar 2025 wurde die Haushaltssatzung 2025, beschlossen zur Sitzung der Verbandsversammlung des RettZV am 25. November 2024 (Beschluss-Nr.: 19/2024/B), bestätigt.

Hinweis: Die Haushaltssatzung 2025 ist für die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend mit dem ersten Arbeitstag nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, in der Geschäftsstelle des RettZV, Schadestraße 17 in 09112 Chemnitz, niedergelegt sowie auf der Homepage des RettZV (www.rettzv.de) veröffentlicht. Die Dokumente können von Montag bis Donnerstag jeweils in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie am Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz - Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 58 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) sowie § 13 der Verbandsatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz-Erzgebirge hat die Verbandsversammlung am 25. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr beschlossen:

§1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplanes wird festgesetzt:

1. Erfolgsplan anstelle des Ergebnishaushaltes mit		
Erträge	78.883.918	EUR
Aufwendungen	79.037.571	EUR
2. Liquiditätsplan anstelle des Finanzhaushaltes mit		
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.263.000	EUR
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	18.415.000	EUR
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	13.989.000	EUR
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen		
Kreditermächtigung	4.921.500	EUR
4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen		
Verpflichtungsermächtigung	27.070.000	EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 14.800.000 EUR

§ 3


Verbandsumlage entsprechend § 13 der Verbandsatzung des RettZV. Die Umlage ist getrennt nach dem Ergebnishaushalt (Erfolgsplan) und dem Finanzhaushalt (Liquiditätsplan) festzusetzen.

Die Gesamthöhe der Umlage wird festgesetzt auf 439.350 EUR

davon

für den Erfolgsplan anstelle des Ergebnishaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung des RettZV 439.350 EUR

für den Liquiditätsplan anstelle des Finanzhaushaltes nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung des RettZV 0 EUR


Knut Kunze
Verbandsvorsitzender



ausgefertigt: 10.01.2025

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. mit § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

